

§ 49

Einweisung in eine Planstelle

- (1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.**
- (2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.**

Verwaltungsvorschriften

1. Allgemeines

Der Sinn der Vorschriften des § 49 Abs. 1 ThürLHO ist die Verbindung des beamtenrechtlichen Vorganges der Ernennung (= Verleihung eines Amtes im statusrechtlichen Sinn) mit dem haushaltsrechtlichen Vorgang der Einweisung in eine besetzbare Planstelle derselben Besoldungsgruppe. Damit wird sichergestellt, dass Ernennungen ausschließlich in dem Rahmen vollzogen werden, den der Haushaltsplan in Form der dort verbindlich ausgebrachten Planstellen festsetzt. Die Ernennung eines Beamten oder Richters kann nur erfolgen, wenn eine entsprechende besetzbare Planstelle verfügbar ist. Ist eine besetzbare Planstelle nicht verfügbar, so darf eine Ernennung oder Beförderung nicht erfolgen, auch wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. § 49 ist entsprechend bei der Versetzung eines Beamten anzuwenden.

Auch die Stellenübersichten für Arbeitnehmer, die in den Erläuterungen bei den Titeln der Gruppe 428 ausgebracht werden, sind entsprechend § 17 Abs. 6 Satz 2 ThürLHO bindend. Einwilligungen in Abweichungen nach § 17 Abs. 6 Satz 3 ThürLHO können nur zu unabweisbaren Abweichungen (z.B. aufgrund tarifvertraglicher Änderungen) erteilt werden. Eine Abweichung aufgrund organisatorischer Änderungen ist nur dann als unabweisbar anzusehen, wenn die Änderung nicht ohne schwerwiegenden Nachteil bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplanes oder Nachtrags zurückgestellt werden kann und das für Finanzen zuständige Ministerium ihr im Hinblick auf die stellenmäßigen Auswirkungen vorher zugestimmt hat. § 37 ThürLHO bleibt unberührt.

2. Einweisung in eine Planstelle

2.1 Die besetzbare Planstelle muss hinsichtlich der Besoldungsgruppe dem verliehenen Amt entsprechen, soweit nicht nachfolgend Ausnahmen zugelassen werden.

2.2 Soweit im Haushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, darf eine Planstelle auch mit einem Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden. Sie darf auch mit einem Beamten einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe besetzt werden, wenn das verliehene Amt nicht mit einem höheren Endgrundgehalt einschließlich Amtszulage ausgestattet ist. Abweichend hiervon kann eine Planstelle einer höheren Laufbahngruppe auch mit einem Beamten der nächstniedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden, wenn der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahngruppe oder Laufbahn eingeführt wird oder sich nach der Einführung darin zu bewähren hat.

2.3 Auf Planstellen der Besoldungsordnung R dürfen nur Richter und Staatsanwälte geführt werden. Richter und Staatsanwälte sind auf Planstellen der Besoldungsordnung R zu führen, soweit durch Haushaltsgesetz nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist.

2.4 Eine Planstelle ist auch dann besetzt,

- wenn der eingewiesene Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist oder aus anderen Gründen keine Dienstbezüge aus der Planstelle erhält. In diesem Fall kann nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes eine Leerstelle ausgebracht werden.

- wenn die Dienstbezüge des eingewiesenen Beamten von einer anderen Dienststelle erstattet werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die Dienstbezüge des eingewiesenen Beamten von einem anderen Dienstherrn erstattet werden. In diesem Fall kann nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes eine Leerstelle ausgebracht werden.
- wenn die Planstelle durch Arbeitnehmer (auch nach Ablauf der Bezugsdauer von Krankenbezügen) in Anspruch genommen wird.

2.5 Eine Planstelle gilt als besetzt

- wenn für diese Planstelle eine verbindliche Einstellungszusage erteilt wurde,
- wenn für diese Planstelle eine Berufung nach § 78 ThürHG ausgesprochen worden ist,
- wenn statt der Besetzung der Planstelle eine Zeit- oder Aushilfskraft oder ein abgeordneter Beamter eines anderen Dienstherrn für den die Dienstbezüge erstattet werden zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben beschäftigt wird.

2.6 § 49 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen wird, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert.

2.7 Abgeordnete Beamte sind stets bei der abordnenden Dienststelle weiter auf einer entsprechenden Planstelle zu führen. Solange und soweit die Bezüge für den abgeordneten Beamten durch die aufnehmende Dienststelle erstattet werden, kann bei der abordnenden Dienststelle eine Aushilfskraft beschäftigt werden. Die Planstelle bei der abordnenden Dienststelle ist jedoch nicht frei und nicht besetzbar.

2.8 Eine Planstelle, die für eine im § 4 der Thüringer Stellenobergrenzenverordnung genannten - Laufbahn ausgebracht wird, darf nur für einen Beamten, der ein Amt in der entsprechenden Laufbahn ausübt oder einen Arbeitnehmer mit einer vergleichbaren Funktion in Anspruch genommen werden.

2.9 Bei einem Wiederaufleben des ruhenden Amtes im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit ist der Beamte auf einer geeigneten besetzbaren Planstelle zu führen. Soweit keine geeignete Planstelle vorhanden ist, ist der Beamte - soweit rechtlich zulässig - auch bei einer anderen Dienststelle innerhalb der Landesverwaltung zu verwenden und dort auf einer geeigneten Planstelle zu führen. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums eine Leerstelle auszubringen und der betreffende Beamte bis zum Freiwerden einer geeigneten Stelle auf dieser zu führen und aus dieser zu besolden.

3. Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle

3.1 Die rückwirkende Einweisung zum Ersten eines Monats kann auch im Fall des § 49 Abs. 2 Satz 1 nur erfolgen, soweit der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen (Wahrnehmung der Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes, beamtenrechtliche Erfordernisse) für die Beförderung bereits zum Ersten des Monats erfüllt hat.

3.2 Ist für die Beförderung eines Beamten eine Ausnahme von laufbahnrechtlichen Vorschriften durch den Landespersonalausschuss erforderlich, sind insoweit die Voraussetzungen für die Beförderung mit dem im Beschluss angegebenen Zeitpunkt oder mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landespersonalausschusses erfüllt.

4. Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter)

Für Anwärter werden im Haushaltsplan keine Stellen veranschlagt.

5. Stellen für Arbeitnehmer

5.1 Eine Stelle für Arbeitnehmer darf, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, nur mit einem Arbeitnehmer der den Erläuterungen entsprechenden Entgeltgruppe besetzt werden.

Arbeitnehmer dürfen nur eingestellt werden, soweit freie Stellen der in Betracht kommenden Entgeltgruppe zur Verfügung stehen. Dies gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmern höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch tarifrechtliche Ansprüche auf Höhergruppierung begründet werden. Die Dienststellen dürfen den Arbeitnehmern nur solche Dienstaufgaben übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Entgeltgruppe entsprechen. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit. Nr. 5.3 ist zu beachten. Nr. 6 bleibt unberührt.

5.2 Die Besetzung einer Stelle mit einem Arbeitnehmer einer niedrigeren Entgeltgruppe ist zulässig. Wird die Stelle – gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer konkret absehbaren Höhergruppierung - nicht entsprechend der Entgeltgruppe besetzt, soll sie im nächsten Haushaltsplan entsprechend der tatsächlichen Besetzung umgewandelt werden.

5.3 Arbeitnehmern, denen auf Grund tariflicher Bestimmungen höherwertige Tätigkeiten auf Zeit oder auf Probe übertragen werden, sind aus Stellen der entsprechend höheren Entgeltgruppe zu vergüten, soweit die Dauer der Übertragung voraussichtlich 6 Monate überschreitet. Mit der Übertragung wird die bisherige Stelle frei.

Bei Beendigung der höherwertigen Tätigkeit ist der Arbeitnehmer auf einer geeigneten besetzbaren Stelle zu führen. Soweit keine geeignete Stelle vorhanden ist, ist der Arbeitnehmer - soweit rechtlich zulässig – auch bei einer anderen Dienststelle innerhalb der Landesverwaltung zu verwenden und dort auf einer geeigneten Stelle zu führen. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums eine Leerstelle auszubringen und der betreffende Arbeitnehmer bis zum Freiwerden einer geeigneten Stelle auf dieser zu führen und aus dieser zu vergüten.

5.4 Voraussetzung für die Gewährung von über- oder außertariflichen Zulagen ist die Ausbringung eines entsprechenden Hinweises darauf bei der entsprechenden Stelle im Haushaltsplan.

5.5 Für Auszubildende werden im Haushaltsplan keine Stellen veranschlagt.

5.6 Die Nrn. 2.4, 2.5 und 2.7 gelten für Stellen für Arbeitnehmer – soweit anwendbar – entsprechend.

5.7 Im Rahmen der Umstellung der ausgebrachten Stellen auf Entgeltgruppen sind aufgrund von Übergangsregelungen noch wirksam werdende Bewährungsaufstiege etc. durch das Ausbringen von Stellen in Höhe der „Zielentgeltgruppe“ zu berücksichtigen.

6. Anderweitige Besetzung von Planstellen

6.1 Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können unter Beachtung gesetzlicher Regelungen, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse dies erfordern, Planstellen auch mit Arbeitnehmern besetzt werden. Dies gilt nicht für Planstellen der R-Besoldung.

6.2 Eine besetzbare Planstelle darf für einen Arbeitnehmer der vergleichbaren oder einer niedrigeren Entgeltgruppe in Anspruch genommen werden, solange nicht ein in diese Planstelle einweisbarer Beamter noch aus einer Leerstelle bezahlt wird.

6.3 Eine Planstelle, die mit einem teilzeitbeschäftigten Beamten besetzt ist, darf unter den Voraussetzungen der Nr. 7 gleichzeitig für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer der vergleichbaren oder einer niedrigeren Entgeltgruppe in Anspruch genommen werden.

6.4 Bei einer Besetzung von Planstellen mit Arbeitnehmern nach vorstehenden Maßgaben sind die Aufwendungen für die Bediensteten jeweils aus dem Titel zu leisten, bei dem sie nach dem Beschäftigungsverhältnis zu veranschlagen wären.

7. Besetzung von Planstellen und Stellen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Bediensteten

7.1 Auf einer Planstelle oder Stelle dürfen innerhalb eines Haushaltskapitels mehrere Teilzeitbedienstete (Arbeitnehmer und / oder Beamte) geführt werden. Es ist ebenso zulässig, Bedienstete innerhalb eines Haushaltskapitels auf mehreren Stellen oder Planstellen zu verrechnen. Voraussetzung ist stets, dass die (Brutto-)Gehalts- bzw. Besoldungsbruchteile, die aus einer Stelle

oder Planstelle gezahlt werden, 1,0 nicht überschreiten; d.h. es dürfen nur 1,0 individuelle Entgelte / Bezüge aus einer Stelle / Planstelle gezahlt werden. Der Gehalts- bzw. Besoldungsbruchteil ist in der Regel als Anteil der ermäßigten Arbeitszeit an der regelmäßigen vollen Arbeitszeit zu berechnen. Der Gehalts- bzw. Besoldungsbruchteil ist aber auch dann für die Stellenverrechnung maßgebend, wenn dieser von dem zu leistenden Arbeitszeitanteil (z.B. bei Altersteilzeitmodellen) abweicht.

7.2 Bei der Verrechnung von mehreren Bediensteten auf einer Stelle oder Planstelle muss es sich jeweils um Bedienstete der gleichen oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe handeln. Eine zum Teil überwertige Besetzung von Stellen ist auch dann unzulässig, wenn sie durch entsprechende unterwertige Besetzungen ausgeglichen wird.

7.3 Die vorstehenden Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass sichergestellt werden muss, dass im Falle eines Anhebens des Beschäftigungsumfangs entsprechende besetzbare Stellen- bzw. Planstellenanteile zur Verfügung stehen. Hierzu kann sich daher die Notwendigkeit ergeben, von Beginn an die jeweilige Stelle oder Planstelle nur mit einem Bediensteten zu besetzen.

7.4 Sofern im Rahmen von Maßnahmen zum Stellenabbau etc. kw-Vermerke ausgebracht wurden, besteht die Verpflichtung frühestmöglich unter Nutzung der sich aus der Besetzung von Planstellen und Stellen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Bediensteten nach den Nrn. 7.1 bis 7.3 ergebenden Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass Planstellen und Stellen frei sind oder werden, um die kw-Vermerke zu realisieren.

8. Überwachung der Planstellen und Stellen

8.1 Die obersten Landesbehörden und die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen und Stellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen Nachweise zur Planstellen- und Stellenüberwachung und -besetzung, und zwar getrennt nach einzelnen Dienststellen.

8.2 Die Planstellen und Stellen innerhalb eines Kapitels und einer Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe sind fortlaufend zu nummerieren.

8.3 In die Nachweise sind einzutragen

- zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die der Dienststelle zur Bewirtschaftung zugewiesenen Planstellen und Stellen und deren Besetzung getrennt nach den einzelnen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen. Planstellen mit Amtszulage gelten hierbei als besondere Besoldungsgruppe. Stellen mit tarifvertraglichen Zulagen sind besonders auszuweisen;
- während des Haushaltsjahres laufend sämtliche Änderungen (z.B. Zuweisungen, Einsparungen und Umsetzungen) nach der Zeitfolge, sodass jederzeit die Zahl der besetzten oder in Anspruch genommenen und der freien Planstellen und Stellen festgestellt werden kann.

9. Mitteilung über Änderungen

Die Behörden, denen Planstellen oder andere Stellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, haben sicherzustellen, dass alle Änderungen in den Aufzeichnungen über die Planstellen- oder Stellenbesetzung der vom für Finanzen zuständigen Ministerium bestimmten Stelle in der festgelegten Form mitgeteilt werden.

10. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, 26.11.2010

Im Auftrag

Ralf Theune
Abteilungsleiter

Finanzministerium
Erfurt, 26.11.2010
Az.: H 1007 A-§49 VV/ThürLHO-302.2
ThürStAnz Nr. 51/2010 S.1704-1706